

Antrag auf Einzelabrechnung (gemäß § 2b WLB)



Hinweis: Bei zusätzlichen Zählern unter 040 / 7888 - 1212 Kontakt aufnehmen

Grundstück/e

Neubau/Grundsanierung

Altbau

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Anschrift des Anschlussnehmers/Vertretungsberechtigten

Name, Firma

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefonnummer (bitte immer angeben)

E-Mail (bitte immer angeben)

Erklärung zu den Wasserversorgungsverträgen für die Verbrauchseinheiten (Pflichtfelder, bitte ankreuzen)

Ich habe die rechtlichen Voraussetzungen für die Einzelabrechnung geschaffen

Die Trinkwassererwärmung erfolgt dezentral zentral

Hinweis:

Bei zentraler Trinkwassererwärmung muss zusätzlich ein "Rahmenvertrag Messtellenbetrieb Warmwasserzähler" abgeschlossen bzw. das Objekt in einen bestehenden Vertrag nachgemeldet werden.

noch kein Rahmenvertrag geschlossen

Vertragsnummer des bestehenden Rahmenvertrages: _____

Für jedes Objekt, das über einen Hausanschluss versorgt wird, ist ein eigener Antrag auf Einzelabrechnung einzureichen.

Der Anschlussnehmer muss den Antrag stellen und unterschreiben. Handelt ein Vertreter, ist eine Vollmacht vorzulegen. Bei Wohnungseigentumsobjekten nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) kann der Antrag nur von allen Eigentümern gemeinschaftlich durch den Verwalter im Sinne des WEG gestellt werden.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einzelabrechnung mit jedem Endverbraucher (z. B. Mieter) durch entsprechende Vereinbarungen zu schaffen. Kommt ein Wasserversorgungsvertrag zwischen den HWW und dem jeweiligen Endverbraucher nicht zweifelsfrei zustande (z. B. weil sich der Endverbraucher auf ein bestehendes Vertragsverhältnis mit dem Anschlussnehmer beruft) bleibt der Anschlussnehmer Vertragspartner für die Wasserversorgung. Bei Auszug eines Endverbrauchers wird der Anschlussnehmer Vertragspartner des Wasserversorgungsvertrages, wenn nicht unverzüglich nach Auszug des alten Endverbrauchers ein neuer bekannt gegeben wird.

Kommt eine Einzelabrechnung nicht zustande oder wird die Einzelabrechnung für das Grundstück wieder gekündigt, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten für ggf. bereits eingebaute Kalt- und Warmwasserzähler gemäß den jeweils gültigen Preislisten zu erstatten.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH werden die Wasserversorgung der Verbrauchseinheiten nach Einbau sämtlicher Zähleranlagen (Wohnungswasserzähler) und Abnahme der Hausinstallation entsprechend der zeitlichen Vorgabe des Anschlussnehmers aufnehmen und den Vertragsbeginn den jeweiligen Wohnungsinhabern schriftlich bestätigen.

Die Wasserlieferungsbedingungen der HWW und das Technische Arbeitsblatt für Wohnungswasserzähler (Anhang T) erkenne ich / erkennen wir in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers/Vertretungsberechtigten

Anschrift des Installateurs

Name, Firma

Telefonnummer

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort